

Das kann besonders bei Beschuldigtenvernehmungen zu weitgehend unbekanntem Sachverhalten oder zu Zeitpunkten, zu denen die Persönlichkeit des Beschuldigten nicht genügend bekannt ist, auftreten.

Ein wichtiges Hilfsmittel zur Kompensierung solcher Schwächen der Protokollierung ist die zusätzliche Schallaufzeichnung.

Sie ist ein zusätzliches Dokument zum Vernehmungsprotokoll. Sie ist nach Abschluß der Vernehmung dem Vernommenen wiederzugeben usw. (§ 106 (2) StPO). Von ihnen können im Einzelfall zu den beweiserheblichen Umständen Wortabschriften gemacht werden. Die auf ihnen gespeicherten Informationen können aber auch zum Gegenstand einer nachfolgenden Vernehmung gemacht werden¹.

Durch die im Protokoll und in der zusätzlichen Schallaufzeichnung dokumentierten Umstände des Verlaufs der Vernehmung ist es möglich, Beschuldigte über die Feststellungen zum Sachverhalt hinaus mit den Widersprüchen ihres Verhaltens in der Beschuldigtenvernehmung zu konfrontieren.

2.3. Einige vernehmungstaktische Aspekte für die Dokumentierung der Beschuldigtenaussage und ihres Zustandekommens

Jedem Untersuchungsführer muß klar sein, daß das Vernehmungsprotokoll dem Beschuldigten die vom Untersuchungsführer als wesentlich eingeschätzten Verhaltensweisen oder Aussagen offenbart.

Diese Einschätzung entsteht sowohl daraus welche Einzelheiten, Zusammenhänge und Beziehungen des strafrechtlich relevanten Geschehens vom Untersuchungsführer als bedeutsam eingeschätzt werden als auch welche Bedeutung der Untersuchungsführer der

¹ zu Fragen der Schallaufzeichnung wird ein gesondertes Material erarbeitet